

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/426 vom 13. August 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-08-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_426

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/426 du 13 août 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/426 del 13 agosto 2010

Regeste

Art. 17 IVG. Anspruch auf Umschulung. Berufliche Aussichten der neuen Ausbildung sowie deren Geeignetheit aus medizinischer Sicht nicht genügend abgeklärt. Rückweisung zu ergänzenden Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. August 2010, IV 2009/426).

Erwägungen

E. 1

In formeller Hinsicht ist mit Blick auf den Devolutiveffekt der Beschwerde an das kantonale Versicherungsgericht anzumerken, dass die lite pendente vorgenommenen Abklärungen der Beschwerdegegnerin (act. G 8.62) nicht als unbedenklich erscheinen (vgl. BGE 127 V 228). Doch erübrigen sich - mangels Beanstandung - Weiterungen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 10. März 2005, U 261/04, E. 1), zumal die angefochtene Verfügung auch aus materiellen Gründen aufzuheben ist.

E. 2

Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Umschulung in Form einer Ausbildung zur diplomierten Tierheilpraktikerin hat.

E. 3

3.1 Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20; in der seit 1. Januar 2008 gültigen Fassung) haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a), und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Die Massnahme hat verhältnismässig zu sein, was Geeignetheit, Notwendigkeit und Angemessenheit (sachlich, zeitlich, wirtschaftlich und persönlich) umfasst. In der Regel besteht also nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren (BGE 121 V 258 und 124 V 108). Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 124 V 108, 121 V 260 E. 2c und 115 V 198 E. 4e/cc). Im Rahmen des Eignungserfordernisses sind Berufsneigungen der Versicherten bei der Art des Arbeitseinsatzes zwar zu berücksichtigen; sie können jedoch für die Zumutbarkeit einer geeigneten Tätigkeit nicht ausschlaggebend sein. Subjektive Neigungen, Fähigkeiten und Begabungen allein vermögen somit keinen Umschulungsanspruch zu begründen (U. Meyer,

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2010, S. 200, mit Hinweisen). Immer muss zwischen Kosten und Nutzen der Eingliederungsmassnahmen ein vernünftiges Verhältnis bestehen (vgl. BGE 97 V 162; ZAK 1970 S. 231). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 unter anderem aus Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe). Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) gelten als Umschulung unter anderem Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen. Eine Invalidität im Sinn von Art. 17 Abs. 1 IVG liegt vor, wenn eine versicherte Person in der bisher ausgeübten Arbeit oder in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden, zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine Erwerbseinbusse von mindestens 20% erleidet (vgl. zu den invaliditätsmässigen Voraussetzungen eingehend U. Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2010, S. 190 ff.).

3.2 Der Sozialversicherungsprozess ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Gericht und Verwaltung von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Wenn der entscheid-relevante Sachverhalt ungenügend abgeklärt wurde, kann das Gericht die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, N 62 zu Art. 61).

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin lehnte eine Kostengutsprache für die Umschulung zur diplomierten Tierheilpraktikerin im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Ausbildungskosten von ungefähr Fr. 43'700.-- in keinem vernünftigen Verhältnis zu den Aussichten einer erwerblichen Verwertung der Ausbildung stünden (act. G 8, S. 8). Dabei stützt sie sich im Wesentlichen auf die von ihr bei einer "selbständigen, zufällig ausgewählten, praktizierenden Tierheilpraktikerin" eingeholten Auskünfte (vgl. hierzu die entsprechende Aktennotiz vom 25. Februar 2010, act. G 8.62-3).

4.2 Wie die Beschwerdeführerin zu Recht geltend macht, kommt dieser Besprechungsnotiz und den darin enthaltenen Angaben kein Beweiswert zu. Vorab ist zu rügen, dass die Beschwerdegegnerin die Auskunftsperson geheim hält. Mangels entsprechender Offenlegung kann die Kompetenz der Auskunftsperson bezüglich der sich stellenden Fragen nicht beurteilt werden, was aber für eine beweistaugliche Auskunft erforderlich wäre. Es sind im Übrigen keine sachlichen Gründe ersichtlich, welche die Geheimhaltung der Auskunftsperson rechtfertigen würden. Vielmehr weckt dieser Umstand Zweifel an der Objektivität der entsprechenden Aussagen. Gegen den Beweiswert fällt aber vor allem ins Gewicht, dass Auskünfte zu wesentlichen Punkten des rechtserheblichen Sachverhalts - wie die sich hier stellende Frage nach den Berufsaussichten - nur in Form einer schriftlichen Anfrage und Auskunft zulässig sind (vgl. BGE 117 V 285; bestätigt in BGE 119 V 214). Dies hat auch unter der Herrschaft von Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) zu gelten (U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, N 42 zu Art. 43). Denn es ist zu beachten, dass für die betroffenen Personen und Gerichte nicht überprüfbar ist, welche Fragen und

Sachverhaltsangaben einer Auskunftsperson unterbreitet worden sind, wenn deren mündliche Auskunft lediglich in einer Aktennotiz festgehalten wird. Ebenso wenig haben sie die Möglichkeit, der Auskunftsperson Ergänzungsfragen zu stellen und allenfalls unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsangaben zu korrigieren oder zu ergänzen (BGE 117 V 285 E. 4c). 4.3 Allerdings lässt sich die Frage nach den beruflichen Aussichten der Tätigkeit als diplomierte Tierheilpraktikerin auch nicht durch die Angaben der Schule (vgl. E-Mail vom 18. Februar 2010, act. G 8.61) zuverlässig beurteilen. Denn sie enthalten keine Auskünfte zu den monatlichen Verdienstaussichten oder zur Abbruchrate während der Ausbildung. Ferner lässt sich daraus etwa auch nicht entnehmen, wie viele Absolventen prozentual nach der Ausbildung tatsächlich als Tierheilpraktiker hauptberuflich arbeiten und welchen Lohn sie dabei erzielen. Im Übrigen trägt die pauschale, nicht nachvollziehbare Antwort der Schule auf die Verdienstaussichten ("Die Nachfrage nach gut ausgebildeten Tierheilpraktikern nimmt stetig zu. Dort wo die Medizin an Grenzen stösst wird nach alternativen Heilmethoden gefragt. Oft geben die Leute mehr Geld für ihre Haustiere aus als für sich selbst. Der Markt ist also vorhanden, ..."; act. G 8.61-2) im Wesentlichen die Züge einer Anpreisung zugunsten der Ausbildung und bildet für sich allein nicht eine realistische, auf Fakten beruhende Einschätzung. 4.4 Nach dem Gesagten ist der Sachverhalt bezüglich der beruflichen Aussichten nicht hinreichend abgeklärt. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bislang keine medizinische Beurteilung betreffend die Geeignetheit der Tierheilpraktikertätigkeit vorgenommen worden ist. Angesichts dessen, dass diese Tätigkeit auch Vorkehrungen an Gross- und Nutztieren beinhaltet und der Beschwerdeführerin gemäss unbestrittener RAD-Beurteilung vom 28. März 2009 lediglich noch leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne Heben und Tragen von Lasten über 10 kg sowie ohne Zwangspositionen der Wirbelsäule - insbesondere ohne Bücken und Rotationsbewegungen - medizinisch zugemutet werden können (act. G 8.25), besteht auch in medizinischer Hinsicht weiterer Abklärungsbedarf. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zu entsprechenden Abklärungen zurückzuweisen.

E. 5

5.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 24. September 2009 aufzuheben. Die Sache ist zur ergänzenden Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss der Beschwerdeführerin von Fr. 600.-- ist ihr zurückzuerstatten. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und dem Aufwand der Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 24. September 2009 aufgehoben.

Die Sache wird zur ergänzenden Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.